

Beitragsordnung

des Fördervereins Schwarzenhof e.V.

- § 1 Es werden Beiträge für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- § 2 Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Geschäftsjahr mindestens einen Monat lang Mitglied des Vereins waren.
- § 3 Der jährliche Beitrag beträgt für natürliche Personen 25,00 €, für juristische Personen 50,00 €. Ein Eintrittsbeitrag wird nicht erhoben.
- § 4 Für Studenten, Azubis und Personen, die Leistungsempfänger von Arbeits- oder Sozialamt sind, halbieren sich die Beiträge. Bei Ehepartnern, die beide Mitglied sind, kann für einen der Beitrag erlassen werden. Von Schülern und Personen ohne Einkommen wird ein Beitrag von 5,00 € erbeten.
- § 5 Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei Begründung einer Neumitgliedschaft wird der Beitrag innerhalb der ersten 30 Tage fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
- § 6 Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, zu quittieren und den gemeinnützigen Zweck zu bescheinigen.
- § 7 Diese Ordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

Der Vorstand